

# **BVGer D-3214/2024 vom 5. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3214\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3214_2024)

FR: TAF D-3214/2024 du 5 janvier 2026

IT: TAF D-3214/2024 del 5 gennaio 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 29**

September 2025 E.5.3.1; D-4094/2025 vom 14. Juli 2025 S. 5), dass die mit der Beschwerdeschrift eingereichten Urteile türkischer Strafgerichte keinerlei persönlichen Bezug zu den Beschwerdeführenden aufweisen (vgl. Beschwerdebeilage 4-6), weshalb sie auch daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermögen, dass die auf Beschwerdeebene erstmals geltend gemachte Reflexverfolgung der Beschwerdeführenden aufgrund ihrer angeblich politisch aktiven Verwandten nachgeschoben erscheint und damit nicht glaubhaft ist, nachdem die Aussagen der Beschwerdeführenden zu deren politischen Aktivitäten stets vage ausfielen und sie in diesem Zusammenhang nicht geltend machten, ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein (vgl. A24/10 F48 und A35/11 F72 ff.), dass auch das geltend gemachte exilpolitische Engagement des volljährigen Beschwerdeführers in der Schweiz, welches sich augenscheinlich auf die zweimalige Teilnahme an Massenveranstaltungen beschränkt (vgl. A36/15 F65 f.), als niederschwellig zu qualifizieren und flüchtlingsrechtlich ebenso wenig relevant ist, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwerdeführenden insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über einen Anspruch auf Erteilung eines solchen verfügen (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche

D-3214/2024 Seite 8 Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach den vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in der gesamten Türkei nicht

von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen ist, was auch für Angehörige der kurdischen Ethnie gilt (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-4459/2025 vom 14. Juli 2025 E.9.3.2; Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2), dass hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Übrigen vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann (vgl. A45/18 S. 14 f.), welchen die Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe nichts Substantielles entgegenzusetzen, dass auf die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Integrationsbemühungen und die in diesem Zusammenhang eingereichten Belege nicht näher einzugehen ist, zumal der Grad der Integration grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG bildet (BVGE 2009/52 E. 10.3; EMARK 2016 Nr. 13 E. 3.5), dass sich dem mit Eingabe vom 3. Februar 2025 eingereichten Sprechstundenbericht des Universitätsspitals (...) vom 24. Januar 2025 kein akuter Behandlungsbedarf der bei der volljährigen Beschwerdeführerin diagnostizierten Thrombose der Vena jugularis entnehmen lässt und sich aus vorgenanntem Bericht vielmehr ergibt, dass sich das Blutgerinnsel mittlerweile vollständig aufgelöst hat («vollständige Rekanalisation»; vgl. a.a.O.), dass auch das Kindeswohl dem Vollzug der Wegweisung offensichtlich nicht entgegensteht, hielten sich die minderjährigen Beschwerdeführenden lediglich kurze Zeit in der Schweiz auf und werden gemeinsam mit ihren Eltern – ihrer Hauptbezugsperson – in den Heimatstaat zurückkehren,

D-3214/2024 Seite 9 dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es den Beschwerdeführenden obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind.

(Dispositiv nächste Seite)

D-3214/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.